



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019 in der Fassung vom 13.03.2023	69
Amtliche Hinweisbekanntmachung zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstverwaltung	69
Amtliche Hinweisbekanntmachung: Ausnahmegenehmigung zum Befahren der offenen Landschaft durch Kraftfahrzeuge der Neptune Energy Deutschland GmbH bzw. gleichgestellter Kraftfahrzeuge	69
2. Stadt Arendsee (Altmark)	
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark)	69
Aufstellungsbeschluss des B-Plans Nr. 02/2023 „Filmplace“ der Stadt Arendsee (Altmark)	69
Aufstellungsbeschluss des B-Plans Nr. 01/2023 „Seehäuser Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark)	69
Aufstellungsbeschluss des B-Plans Nr. 03/2023 „Ferien- und Freizeitpark Strandbad“ der Stadt Arendsee (Altmark)	69
Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark)	69
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet West-Tanklager“ im OT Kleinau	69
3. Stadt Gardelegen	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnstandort Ipser Weg II“	69
Bekanntmachung Entwurf 4. Änderung FNP der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des OT Gardelegen „Ernst-von-Bergmann-Straße“	69
Bekanntmachung Entwurf Bebauungsplan „Wohnpark - Ernst-von-Bergmann-Straße“	69
4. ABS „Drömling“ GmbH Klötze	
Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der ABS „Drömling“ GmbH	69
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin sowie Änderung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren (BOV) Gischau-Siedenlangenbeck	69
Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Tylsen	69
6. Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel	
Jahresabschluss 2022	69
7. Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)	
Hinweisbekanntmachung zu den ab 01.01.2024 geänderten Entgelten des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)	69
8. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“	69
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2024	69

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 24.11.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen nachfolgende Satzung öffentlich bekannt gemacht und dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019 in der Fassung vom 13.03.2023

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 11.09.2023 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019 in der Fassung vom 13.03.2023 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

§ 1

In § 8 – Sitzungsgeld wird im Absatz 2 der Buchstabe c) ersatzlos gestrichen.

§ 2

Absatz 2 des § 9 – Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des IUK-Teams und die Kreisausbilder (Dienstleister) sowie sonstige ehrenamtliche Unterstützer bei der Gefahrenabwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in

Höhe von 10,00 Euro pro geleisteter Dienst-/Ausbildungsstunde. Als sonstige ehrenamtliche Unterstützer werden die freiwilligen Helfer im Rahmen der Eindämmung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, insbesondere die bei der Fallwildsuche eingesetzten Helfer nach dem Feststellen eines ASP-Falles bezeichnet.“

§ 3

Im Absatz 4 des § 10 – Jagd und Fischerei wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Entschädigungszahlungen bemessen sich nach Satz 2 des § 4 Abs. 3 der LJagdG-DVO.“

§ 4

(1) Der § 13 – Integrationshelfer wird ersatzlos gestrichen.

(2) Infolgedessen werden die bisherigen §§ 14 bis 17 zu §§ 13 bis 16.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2019 in der Fassung vom 13.03.2023 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:
Salzwedel, den 15.11.2023

gez. Kanitz
Landrat

(Dienstsiegel)

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 30.11.2023 durch die

Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die öffentliche Bekanntmachung zum **Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstverwaltung**.

Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 30.11.2023

gez. **Kanitz**
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 12.12.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die öffentliche Bekanntmachung einer **Ausnahmegenehmigung zum Befahren der offenen Landschaft durch Kraftfahrzeuge der Neptune Energy Deutschland GmbH bzw. gleichgestellter Kraftfahrzeuge**. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 12.12.2023

gez. **Kanitz**

Landrat
Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 01.11.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung dieses Jahres Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 27.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-97617 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 02.11.2023

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

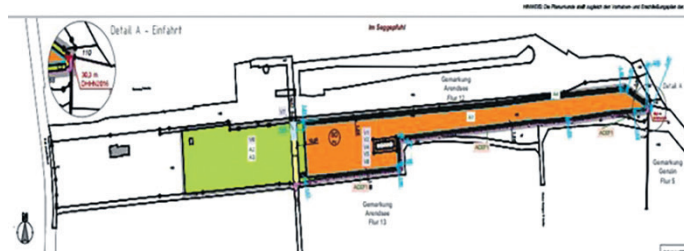
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 14.12.2022 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark) als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark) in der Fassung vom 23.11.2022.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:



Übersichtskarte © dl-de/by-2-0, Bereitsteller: GeoBasis-DE / LGB 2021



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark) und die Begründung mit Umweltbericht, artenschutzrechtliche Prüfung sowie die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5 während der Sprechzeiten und im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark), 06.12.2023

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Filmplace“ der Stadt Arendsee (Altmark)

Durch den Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) wurde in öffentlicher Sitzung am 28.11.2023 die Einleitung des B-Plan-Verfahrens „Filmplace“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Planverfahrens ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



©GeoBasis-DE [2023, A18-4233-2013-5]

Ziel und Zweck der Planung

In der Gemarkung Arendsee, Flur 2 auf den Flurstücken 114, 113, 132 und 134, unmittelbar nördlich des Campingplatzes befindet sich auf 8.808 m² Größe das Gelände des Jugendfilm-Camps. Dieses wurde im Jahr 2014 von Herrn Norman Schenk gegründet, der das Camp als Ferienbildungsangebot für Jugendliche und junge Menschen in allen Bereichen des „Filmemachens“ entwickelt hat.

Dieses Konzept ist europaweit einzigartig. Im Laufe der Jahre hat sich eine große Nachfrage entwickelt, was dazu führte, dass bis heute 4.184 Teilnehmer (mit durchschnittlichen jährlichen Wachstum um 15 %) aus 27 Nationen (neben europäischen Ländern auch aus der Türkei, Russland, USA, Canada, China, Katar, Mexico, Namibia und Ägypten) das Angebot angenommen haben. Unterrichtet haben bis heute 133 verschiedene Dozenten aus der Filmbranche.

Vor diesem Hintergrund und auf Basis zahlreicher Vorgespräche strebt der Vorhabenträger einen erheblichen Ausbau des Angebotes an. Aus dem Filmcamp Arendsee wurde die Filmplace Arendsee GmbH gegründet. Diese sieht für die Filmplace Arendsee folgende Entwicklung vor: Entwicklung auf Ganzjahresbetrieb mit

- dem Jugendfilmcamp für Jugendliche und Medienklassenfahrten
- der Akademie zur Weiterbildung, Tagungen von Geschäftskunden und mittelständischen Unternehmen
- dem Studio, das auch für Film- und Fernsehproduktion genutzt werden soll,
- dem Veranstaltungsort mit Kino für Festivals und Events
- dem Hotel mit Club und Bar und Restaurant

Hierzu wurde die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit Änderung des Flächennutzungsplanes am 30.03.2021 beschlossen. Das umfangreiche Konzept ist jedoch auf dem vorhandenen Gelände kaum realisierbar. Durch Recherchen hat sich die Gelegenheit ergeben, den ganzen Bereich auf das vorhandene bebaute Gelände am „Gollendorfer Postweg“ zu verlegen. Es handelt sich dabei um die Gemarkung Arendsee, Flur 2, Flurstücke 123, 124 und 70/21. Der Bereich ist vereinzelt mit Ferienwohnungen bewohnt. Im südlichen Bereich befinden sich nicht mehr genutzte Ferienbungalows. Diese sollen revitalisiert werden bzw. langfristig durch moderne Bauten ersetzt werden. Das Gelände ist voll erschlossen Da die Fläche weder im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Flächennutzungsplanes noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, muss zur städtebaulichen Sicherung der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Filmplace Arendsee“ aufgestellt werden.

Es hat weit über die Stadt Arendsee, auch für das Land Sachsen-Anhalt eine einzigartige

Bedeutung. Somit würde unmittelbar nach Aufstellungsbeschluss die landesplanerische Anfrage zur Realisierung des Vorhabens an der hier präferierten Stelle getätigt und bei positivem Bescheid das Bauleitplanverfahren zum Vorentwurf ausgearbeitet. Mit dessen Satzungsbeschluss erfolgt gleichzeitig die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Filmcamp“ der Stadt Arendsee.

Die amtliche Bekanntmachung sowie der Aufstellungsbeschluss können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweisung im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark) 06.12.2023

-Siegel-

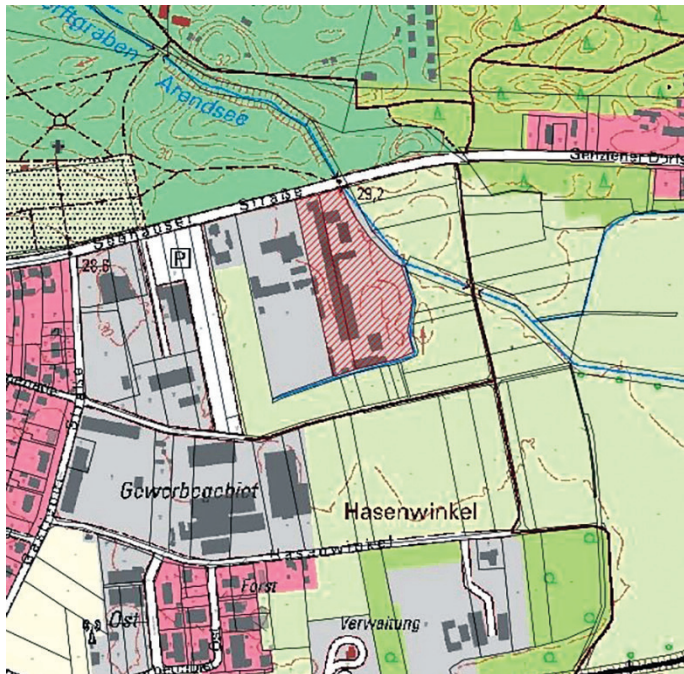
Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 01/2023 „Seehäuser Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark)

Durch den Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) wurde in öffentlicher Sitzung am 28.11.2023 die Einleitung des B-Plan-Verfahrens „Filmplace“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Planverfahrens ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziel und Zweck der Planung

Die beantragte Aufstellung des Bebauungsplans zielt darauf ab, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freizeit- und Gewerbebezugs zu schaffen. Das Vorhaben soll auf dem Grundstück an der Seehäuser Straße 80 in Arendsee (Altmark) umgesetzt werden und beinhaltet die Planung und Realisierung folgender Vorhaben:

- Verarbeitung und Produktion von Insektenprotein
- Vermietung von Lagerflächen
- Kampfsportverein
- Modern Dart Battle (ähnlich wie Paintballanlage)
- Escape Room
- Kletterhalle
- Modern Wheels (Fahrten mit Elektrobuggy)
- Modern Dream (Übernachtungen Bungalow, Zelten)

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen liegen östlich am Rand der Stadt Arendsee (Altmark) und sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt.

Die amtliche Bekanntmachung sowie der Aufstellungsbeschluss können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweisung im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark) 06.12.2023

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 03/2023

„Ferien- und Freizeitpark Strandbad“ Stadt Arendsee (Altmark)

Durch den Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) wurde in öffentlicher Sitzung am 28.11.2023 die Einleitung des B-Plan-Verfahrens „Ferien- und Freizeitpark Strandbad“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Planverfahrens ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



©GeoBasis-DE [2023, A18-4233-2013-5]

Ziel und Zweck der Planung

Das heutige Strandbad der Stadt Arendsee (Altmark) ist einer der zentralen Tourismusbereiche für den Luftkurort. Es wird gegenwärtig durch den 11 ha großen Bebauungsplan Nr. 22 „Strandbad“ gesichert, der für den Bereich ein Sondergebiet „Erholung“ festsetzt. Die gesamte Ausstattung des Bereiches ist nicht mehr zeitgemäß, so dass durch die Luftkurort Arendsee GmbH eine komplette Umgestaltung und Aufwertung in ein hochwertiges Freizeit- und Fremdenverkehrsangebot angeregt wird. So soll im Süden langfristig eine Wellness- und Saunalandschaft mit Strandbar entstehen. Der Bootsverleih wird verlagert und modernisiert. Die Bereiche des eigentlichen Strandbades werden auf die Kernzonen reduziert, die Liegeflächen mit einer hochwertigen Ausstattung aufgewertet. Das vorhandene Gebäude könnte als zentrale Verwaltung und zusätzliche Tourismusinformation ausgebaut werden. Das Angebot von Schank- und Speisewirtschaft ist zukunftsfähig umzugestalten und die Spielflächen für Kinder sollten modernisiert werden.

Der nördliche, stärker bewaldete Teil dient zukünftig der Unterbringung von Caravanstellplätzen und der Errichtung von evtl. „Tiny Houses“, um hier standortangemessen ein qualitativ hochwertiges Angebot sowohl für Kurzurlauber als auch für Feriengäste zu schaffen.

All diese Einzelvorhaben, die in der Summe eine erhebliche Aufwertung des Tourismusstandorts Arendsee bewirken, sind über die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 22 „Strandbad“ nicht abbildbar.

Hierzu ist auf dem vorhandenen Plangebiet die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes der ein Sondergebiet für den Fremdenverkehr gemäß § 11 Baunutzungsverordnung festsetzt, erforderlich. Da die Überplanung des vorhandenen rechtsgültigen Bebauungsplanes exakt auf dessen Geltungsbereich zum Liegen kommt und die Summe aller baulichen Maßnahmen eine Grundfläche von 2 Hektar nicht überschreiten wird, handelt es sich um eine Nachverdichtung, deren städtebauliche Sicherung durch einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB erfolgen kann. Dieser sollte im beschleunigten Verfahren (einstufig) ohne Umweltprüfung (Umweltbericht) nach § 2 Abs. 4 BauGB vollzogen werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung nach Durchführung des Bebauungsplanes anzupassen.

Die amtliche Bekanntmachung sowie der Aufstellungsbeschluss können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweisung im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark) 06.12.2023

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

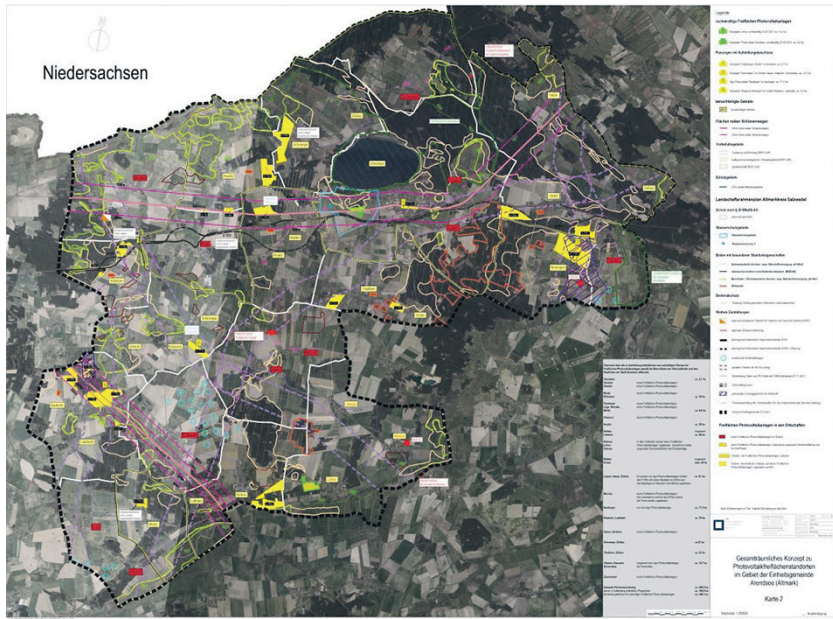
Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Grundsatzbeschluss über das gesamträumliche Konzept

PV-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Durch den Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) wurde in öffentlicher Sitzung am **28.11.2023** der Grundsatzbeschluss über das gesamträumliche Konzept PV-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen. Der Geltungsbereich des Konzeptes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Jedermann kann das gesamträumliche Konzept PV-Freiflächenanlagen mit seiner Begründung und Abwägungen in der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5 während der Sprechzeiten und im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< einsehen.

Arendsee (Altmark) 06.12.2023 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 für das Gebiet „Gewerbegebiet West-Tanklager“ der Gemeinde Kleinau

Der Aufstellungsbeschluss für den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) stammt aus dem Jahr 1993.

Ziel des VEP ist es, die Errichtung eines Tanklagers mit Betriebsgebäude einschließlich Betriebsleiterwohnung und damit die Schaffung von ca. 10 Arbeitsplätzen zu ermöglichen.

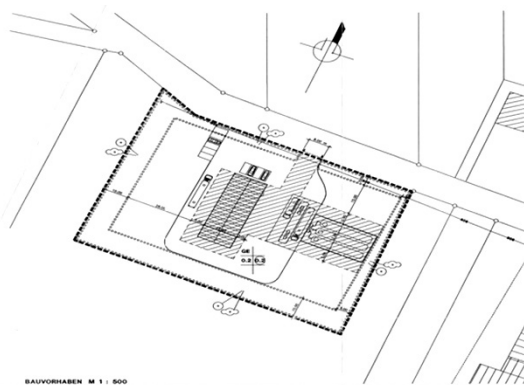
Der Entwurf zum VEP lag in der Zeit vom 12.07.1993 bis 13.08.1993 im Gemeindebüro der Gemeinde Kleinau öffentlich aus. Während der Offenlage sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen bzw. zu Protokoll gegeben worden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 06.07.1993 bis 06.08.1993 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Gemeinderat hat den Satzungsbeschluss im Zusammenhang mit der Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **14.09.1993** beschlossen.

Bis zum heutigen Tage ist die Veröffentlichung nicht erfolgt, dies wird hiermit nachgeholt.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:



Der Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet West Tanklager“ der Gemeinde Kleinau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet West Tanklager“ der Gemeinde Kleinau mit Begründung und Planzeichnung in der Stadt Arendsee (Altmark)

mark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5 während der Sprechzeiten und im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

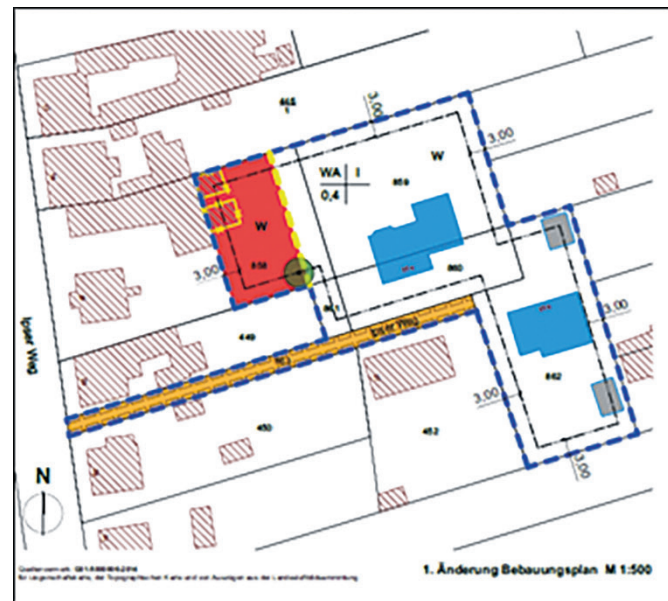
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark), 06.12.2023 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Hansestadt Gardelegen Die Bürgermeisterin

Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans – „Wohnstandort Ipser Weg II“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat durch Satzungsbeschluss in der Stadtratssitzung am 04.12.2023 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Wohnstandort Ipser Weg II“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und der Avifaunistischen Erfassung einschließlich Biototypen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.



Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Wohnstandort Ipser Weg II“ kann von jedermann auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, Rudolf-Breit-scheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem ist die Satzung auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen auf Dauer einsehbar. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 06.12.2023

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Gardelegen Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

über die Veröffentlichung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Gardelegen

„Ernst-von-Bergmann-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

4. Änderung FNP in einem Teilbereich des Ortsteils Gardelegen „Ernst-von-Bergmann-Straße“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2023 den Entwurf der 4. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Gardelegen „Ernst-von-Bergmann-Straße“ gebilligt und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

Der Standort des Wohnparks für die Altenpflege befindet sich in unmittelbarer Nähe des Altmark-Klinikums. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Siedlungsbereichs Gardelegen. Der Standort für den Neubau befindet sich südlich des an das Grundstück Ernst-von-Bergmann-Straße angrenzenden vorhandenen Parkplatzes. Es ist gegenwärtig bis auf den vorhandenen Parkplatz unbebaut.

Durch die Schaffung zusätzlicher moderner Wohn-, Betreuungs-, und Pflegegebote soll ein breites Angebot von der akut- und ambulanten Versorgung bis hin zu innovativen Wohnformen für Menschen mit und ohne Behinderung bis ins hohe Alter entstehen.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Der Entwurf zum Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom

27.12.2023 bis 02.02.2024

zu den während der Veröffentlichung geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich ausgelegt.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag 09:00-12:00 Uhr
Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag 09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-176).

Der Entwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/>

Folgende Dokumente können während des Zeitraums der Veröffentlichung eingesehen werden:

- Planzeichnung (Stand: Oktober 2023)
- Begründung (Stand: Oktober 2023)
- Umweltbericht (Stand: Oktober 2023)
- Anlagen mit umweltrelevanten Informationen, darunter Gutachten:

Baugrundbewertung (Stand: Dezember 2022); Artenschutz-Fachbeitrag (Stand: November 2023); Aussagen zur Kampfmittelfreiheit sowie bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Während der Veröffentlichung können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, zuvorderst per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Vorhaben sind verfügbar und können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichung ebenfalls eingesehen werden:

Tiere und Pflanzen:

- Artenschutz-Fachbeitrag mit Angaben zu Vorkommen streng geschützter Arten
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zur Eingriffsregelung, zu vorhandenen Gehölzen und zum Artenschutz
- Umweltbericht mit Angaben zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen

Fläche und Boden:

- Baugrundbewertung mit Angaben zum Boden und zur Bewertung als Versickerungsstandort
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zum Bodenschutz und zu Altlasten
- Umweltbericht mit Angaben zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Wasser:

- Stellungnahme des Ordnungsamtes Sachgebiet Brandschutz mit Angaben zur Versorgung mit Löschwasser
- Stellungnahme des Unterhaltungsverbands „Milde/Biese“ mit Angaben zu einem angrenzenden Oberflächengewässer
- Stellungnahme des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft mit Angaben zum Hochwasserschutz
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zu einem angrenzenden Oberflächengewässer, zum Gewässerrandstreifen, zum Umgang mit dem Niederschlagswasser, zum Grundwasser und zum Hochwasserschutz
- Umweltbericht mit Angaben zum Schutzgut Wasser

Luft und Klima:

- Umweltbericht mit Angaben zu den Schutzgütern Luft und Klima

Kulturgüter:

- Umweltbericht mit Angaben zum Schutzgut Kulturgüter

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zur Abwasserbeseitigung und zur Abfallentsorgung
- Umweltbericht mit Angaben zum Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätte geltend gemacht werden können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

- Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 06.12.2023

Hansestadt Gardelegen Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans „Wohnpark – Ernst-von-Bergmann-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

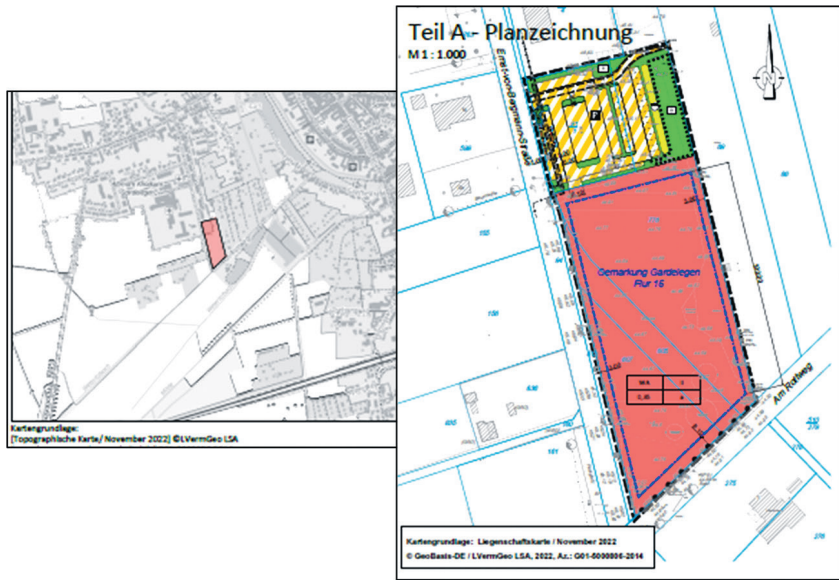
Bebauungsplan „Wohnpark – Ernst-von-Bergmann-Straße“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2023 den Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnpark – Ernst-von-Bergmann-Straße“ gebilligt und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

Der Standort des Wohnparks für die Altenpflege befindet sich in unmittelbarer Nähe des Altmark-Klinikums. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Siedlungsbereichs Gardelegen. Der Standort für den Neubau befindet sich südlich des an das Grundstück Ernst-von-Bergmann-Straße angrenzenden vorhandenen Parkplatzes. Es ist gegenwärtig bis auf den vorhandenen Parkplatz unbebaut.

Durch die Schaffung zusätzlicher moderner Wohn-, Betreuungs-, und Pflegegebote soll ein breites Angebot von der akut- und ambulanten Versorgung bis hin zu innovativen Wohnformen für Menschen mit und ohne Behinderung bis ins hohe Alter entstehen.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Der Entwurf zum Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom

27.12.2023 bis 02.02.2024

zu den während der Veröffentlichung geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich ausgelegt.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag 09:00-12:00 Uhr
Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag 09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-176).

Der Entwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/>

Folgende Dokumente können während des Zeitraums der Veröffentlichung eingesehen werden:

- Planzeichnung (Stand: Oktober 2023)
- Begründung (Stand: Oktober 2023)
- Umweltbericht (Stand: Oktober 2023)
- Anlagen mit umweltrelevanten Informationen, darunter Gutachten:

Baugrundbewertung (Stand: Dezember 2022); Artenschutz-Fachbeitrag (Stand: November 2023); Aussagen zur Kampfmittelfreiheit sowie bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Während der Veröffentlichung können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, zuvorderst per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Vorhaben sind verfügbar und können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichung ebenfalls eingesehen werden:

Tiere und Pflanzen:

- Artenschutz-Fachbeitrag mit Angaben zu Vorkommen streng geschützter Arten
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zur Eingriffsregelung, zu vorhandenen Gehölzen und zum Artenschutz
- Umweltbericht mit Angaben zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen

Fläche und Boden:

- Baugrundbewertung mit Angaben zum Boden und zur Bewertung als Versickerungsstandort
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zum Bodenschutz und zu Altlasten
- Umweltbericht mit Angaben zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Wasser:

- Stellungnahme des Ordnungsamtes Sachgebiet Brandschutz mit Angaben zur Versorgung mit Löschwasser
- Stellungnahme des Unterhaltungsverbands „Milde/Biese“ mit Angaben zu einem angrenzenden Oberflächengewässer
- Stellungnahme des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft mit Angaben zum Hochwasserschutz
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zu einem angrenzenden Oberflächengewässer, zum Gewässerrandstreifen, zum Umgang mit dem Niederschlagswasser, zum Grundwasser und zum Hochwasserschutz

- Umweltbericht mit Angaben zum Schutzgut Wasser

Luft und Klima:

- Umweltbericht mit Angaben zu den Schutzgütern Luft und Klima

Kulturgüter:

- Umweltbericht mit Angaben zum Schutzgut Kulturgüter

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zur Abfallentsorgung
- Umweltbericht mit Angaben zum Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

- Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 06.12.2023

ABS „Drömling“ GmbH Klötze

Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 28.09.2023 den Jahresabschluss festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2022 – 31.12.2022 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Bereichen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Gesellschafter haben auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 festgestellt und der Geschäftsführerin für das Wirtschaftsjahr 2022 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss von 522,15 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.01.2024 – 12.01.2024 im Sekretariat der ABS „Drömling“ GmbH in der Straße der Jugend 6 in 38486 Klötze zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 13.11.2023

gez. I. Kampe
Geschäftsführerin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

29410 Salzwedel, Goethestraße 3 und 5
BOV Gischau-Siedenlangenbeck, Verf.-Nr. SAW 4.029
Salzwedel, den 22.11.2023

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin sowie Änderung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren (BOV) Gischau-Siedenlangenbeck

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

In dem BOV Gischau-Siedenlangenbeck, Altmarkkreis Salzwedel, erfolgt gemäß §§ 59 und 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes.

Es wird allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Zweck liegt ein Abdruck der all-

gemeinen Festsetzungen in der Zeit vom 04.01.2024 bis zum 18.01.2024 in der **Verbands-gemeinde Beetzendorf-Diesdorf** (38489 Beetzendorf, Marschweg 3, Raum 149) sowie im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel**, (29410 Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, Raum 106) während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Die genannten Unterlagen werden auch auf der Internetseite des ALFF Altmark eingestellt - <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/verfahren-im-altmarkkreis-salzwedel/bodenordnung-gischau-siedenlangenbeck>.

Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung **im Zeitraum vom 04.01.2024 bis 18.01.2024** nach Terminvereinbarung jeweils in der Zeit von **9:00 bis 16:00 Uhr** im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel**, (29410 Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, Raum 106) erläutert und auf Antrag am 17. 01.2024 und 18.01.2024 an Ort und Stelle angezeigt. Entsprechende Termine können unter der Tel.-Nr. 03901/ 846-119 vereinbart werden.

Gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz müssen Beteiligte zur Vermeidung des Ausschlusses Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan in einem **Anhörungs-termin** vorbringen. Der Anhörungstermin wird für **Donnerstag, den 18.01.2024 um 16:30 Uhr** im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel**, (29410 Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, Raum 106) anberaumt. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) diejenigen Beteiligten, die mit dem Inhalt des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, nicht zu diesem Termin erscheinen müssen.
- b) von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht im Termin zum Protokoll erklären, angenommen wird, dass sie mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind (§ 134 Flurbereinigungsgesetz).
- c) sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark unter der Tel.-Nr. 03901/ 846-119 abgefordert werden.

II. Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung

Im BOV Gischau-Siedenlangenbeck wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschafts-anpassungsgesetz, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des FlurbG, die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung mit Wirkung zum 19.01.2024 angeordnet. Die Zuweisung der neuen Grundstücke gemäß der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung ist identisch mit dem unter I. bekanntgegebenen Bodenordnungsplan. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung vom 22.07.2022 weiterhin maßgebend und sinngemäß anzuwenden. Die darin aufgeführten Daten werden auf das Jahr 2024 angepasst. Die Überleitungsbestimmungen liegen ebenfalls zu den vorgenannten Zeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest. Aufgrund von Modifizierungen der Landabfindung ist die vorläufige Besitzregelung geändert worden. Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und die daraus resultierende Anpassung der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht. Im Übrigen wird mit der Änderung der vorläufigen Besitzregelung die Übereinstimmung der mit dem Bodenordnungsplan bekanntgegebenen Landabfindung herbeigeführt.

Hinweis

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstückbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im BOV Gischau-Siedenlangenbeck wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Durch die sofortige Vollziehung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde. Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden An-

ordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Rateischak

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.lde/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, den 01.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Tylsen I

Mit Beschluss vom 01.12.2023 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Tylsen I angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:

Tylsen Flur 2 Flurstück 11/1
Tylsen Flur 3 Flurstück 69/3, 69/4, 266/34 und 267/34

Im FLT Tylsen I werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.lde/alfaltmarkds>

Im Auftrag

gez.
Samira Zacharias

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Jahresabschluss 2022

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1.	Bilanzsumme 31.12.2022	68.405.599,83 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	64.125.270,92 €
	- das Umlaufvermögen	4.280.328,91 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	18.442.374,53 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 €
	- die Rückstellungen	1.421.527,63 €
	- die Verbindlichkeiten	44.047.274,78 €
1.2.	Jahresgewinn	468.920,50 €
1.2.1.	Summe der Erträge	11.589.487,29 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	11.120.566,79 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:

a) zur Tilgung des Verlustvortrages 468.920,50 €

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansestadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 17.07.2023

gez. Thomas Preissner
Wirtschaftsprüfer

gez. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Siegel
PricewaterhouseCoopers
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frankfurt am Main
Zweigniederlassung Leipzig

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA

Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 17. Juli 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Querstr. 13 in 04103 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
17. Oktober 2023

5. Beschluss der Versammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 6/23

Die Versammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichts sowie die Verwendung des Jahresgewinns zur Tilgung des Verlustvortrages.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	376
Ja-Stimmen:	376
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 15.01.2024 bis zum 26.01.2024 im VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, Zentralteilstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der ab 01.01.2024 geänderten Entgelte des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Die jeweilige Bekanntmachung für die Trinkwasser- und Abwasserentgelte ab 01.01.2024 wurde auf der Internetseite des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.wvso.de/bekanntmachungen

Osterburg (Altmark), den 30.11.2023

[Handwritten Signature]



Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark wurde auf der Internetseite www.altmark.eu im Bereich Beschlüsse/Bekanntmachungen am 05.12.2023 bereitgestellt.

Die o.g. Bekanntmachung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“, Ackerstr. 13, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Salzwedel, 29.11.2023

gez. Kunert
Geschäftsstellenleiter

Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde auf der Internetseite www.altmark.eu im Bereich Beschlüsse/Bekanntmachungen am 05.12.2023 bereitgestellt.

Die o.g. Bekanntmachung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“, Ackerstr. 13, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Salzwedel, 27.11.2023

gez. Kunert
Geschäftsstellenleiter

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61